



Dr. Brigitte Birnbaum

Hausverstand

In den letzten beiden Wochen liefen in Familienrechtskanzleien die Telefone heiß. Stark verunsicherte Mütter und Väter wollten nach Veröffentlichung der COVID-19-Ausgangsbeschränkungen Aufklärung über deren Auswirkung auf das Kontaktrecht des getrennt lebenden Elternteils. Die ursprüngliche Auskunft des Justizministeriums lautete, dass physische Kontakte unzulässig wären, wobei auf die Möglichkeit elektronischer Kommunikation verwiesen wurde.

Erst nach lauten Protesten wurde nunmehr klargestellt, dass die Betretung des öffentlichen Raumes zur Ausübung des Kontaktrechtes zwischen Eltern und Kindern zulässig ist, wobei an die Eltern appelliert wird, bei der konkreten Gestaltung mit Hausverstand vorzugehen. Dass dieser allzu oft nicht eingesetzt wird, ist traurige Wirklichkeit. Geradezu schamlos wird da und dort auf das „Recht am Kind“ gepocht. So drohte ein Vater mit Polizeiintervention, sollte die – aufgrund einer Erkrankung zur Risikogruppe gehörende – Mutter ihm das Kind nicht zur Betreuung in seiner Patchworkfamilie übergeben. In einem anderen Fall überließ eine in einem systemrelevanten Beruf tätige Mutter ihr Kind lieber dritten Personen, als dem geeigneten und zur Betreuung bereiten Vater.

Da der Gerichtsbetrieb aktuell stark eingeschränkt ist, sind rasche Entscheidungen in Kontaktrechtsangelegenheiten (außer bei Kindeswohlgefährdungen) nicht zu erwarten.

Auch noch so echauffierte Eltern sollten daher den leitenden Grundsatz – das Kindeswohl – ins Zentrum ihres Handelns stellen. Während einer Pandemie ist es aber ebenso wichtig, den Schutz der Gesundheit besonders gefährdeter Personen zu beachten.

Daher der Appel an alle Eltern: Setzen Sie den Hausverstand tatsächlich ein. Es ist gar nicht so schwierig! Die Rechtsanwaltschaft steht Ihnen auch in turbulenten Zeiten uneingeschränkt zur Seite.